

Datenbasis zur Befragung zum Thema „Elektronisch überwachte Ge- und Verbotzonen im Rahmen der Führungsaufsicht“ der Masterarbeit von Sebastian Rehbein

Die hier dargestellten Daten wurden mittels des anliegenden Fragebogens bei einer bundesweiten Befragung der zuständigen StVKs zur Anordnungspraxis elektronisch überwachter Ge- und Verbotzonen erhoben und beziehen sich auf das deutsche EAÜ-Programm zur Überwachung entlassener HochrisikostRAFtäter. Der Befragungszeitraum war vom 21.08. bis zum 17.10.2015. Die interpretierten Ergebnisse der explorativen Forschung sind der Masterarbeit im Volltext zu entnehmen und beinhalten weitere quantitative und qualitative Aussagen.

Tabelle 1: EAÜ-Weisung nach Anlassverurteilung

Deliktgruppe	Häufigkeit	Prozent
Sexualstraftat	13	44,8
Sexual- und Gewaltstraftat	5	17,2
Sexual- und Straftat Besonderer Teil	1	3,4
Sexual-, Gewalt- und Straftat Besonderer Teil	2	6,9
Gewaltstraftat	7	24,1
Straftat Besonderer Teil	1	3,4
Gesamt	29	100,0

Tabelle 2: EAÜ-Weisung nach Anordnungsgrund

Freiheitsentzug vor Anordnung	Häufigkeit	Prozent
vollständigen Haftverbüßung	28	96,6
Erledigung einer Maßregel	1	3,4
Gesamt	29	100,0

Tabelle 3: EAÜ-Weisung nach Verbüßungsdauer Straftaft/Maßregel

Jahresgruppen	Häufigkeit	Prozent
3 bis maximal 5 Jahre	10	34,5
über 5 bis maximal 10 Jahre	15	51,7
über 10 Jahre	4	13,8
Gesamt	29	100,0

Tabelle 4: Aktive Fälle nach Überwachungsdauer

Überwachte Monate	Häufigkeit	Prozent
1	2	9,1
2	1	4,5
3	1	4,5
5	1	4,5
6	2	9,1
8	2	9,1
10	1	4,5
11	1	4,5
13	1	4,5
18	1	4,5
19	1	4,5
23	1	4,5
Prüfpflicht überschritten	28	1
32	1	4,5
33	1	4,5
38	1	4,5
42	1	4,5
44	1	4,5
Gesamt	21	95,5
ungültig (Kein Wert angegeben)	1	4,5
Gesamt	22	100,0

Tabelle 5: Beendete/aufgehobene Fälle nach Überwachungsdauer

Überwachte Monate	Häufigkeit	Prozent
9	1	16,7
10	1	16,7
20	1	16,7
23	1	16,7
34	1	16,7
38	1	16,7
Gesamt	6	100,0

Tabelle 6: Anzahl der Zonenanordnungen

Art der Zonenanordnung	Häufigkeit	Prozent
Aufenthaltsgebotszone/n	7	24,1
Aufenthaltsverbotszone/n	8	27,6
Aufenthaltsge- und verbotsbotszone/n	7	24,1
keine Zonenanordnung	7	24,1
Gesamt	29	100,0

Tabelle 7: Zonenanordnungen nach Anlassverurteilung

Deliktgruppe	Anordnung Zonen				Keine Zonen
	Aufenthaltsgebotszone/n	Aufenthaltsverbotszone/n	Aufenthaltsge- und verbotsbotszone/n	Zonen gesamt	
Sexualstraftat	3	4	1	8	5
Sexual- und Gewaltstraftat	3	1	1	5	0
Sexual- und Straftat	0	0	1	1	0
Besonderen Teil Sexual-, Gewalt- und Straftat	0	1	1	2	0
Besonderen Teil Gewaltstraftat	0	2	3	5	2
Besonderen Teil Straftat	1	0	0	1	0
Gesamt	7	8	7	22	7

Tabelle 8: Ziele der Gebotszonenanordnung

Verfolgtes Ziel	Häufigkeit	Prozent
Ausschaltung kriminogene Anreize außerhalb	3	21,4%
andere Weisungen der Führungsaufsicht	3	21,4%
Ahndung eines Verstoßes	4	28,6%
polizeiliche Flankierung	6	42,9%
bessere Kontrollierbarkeit	9	64,3%
Bewusstsein des Überwachten	1	7,1%
sonstige Gründe	5	35,7%

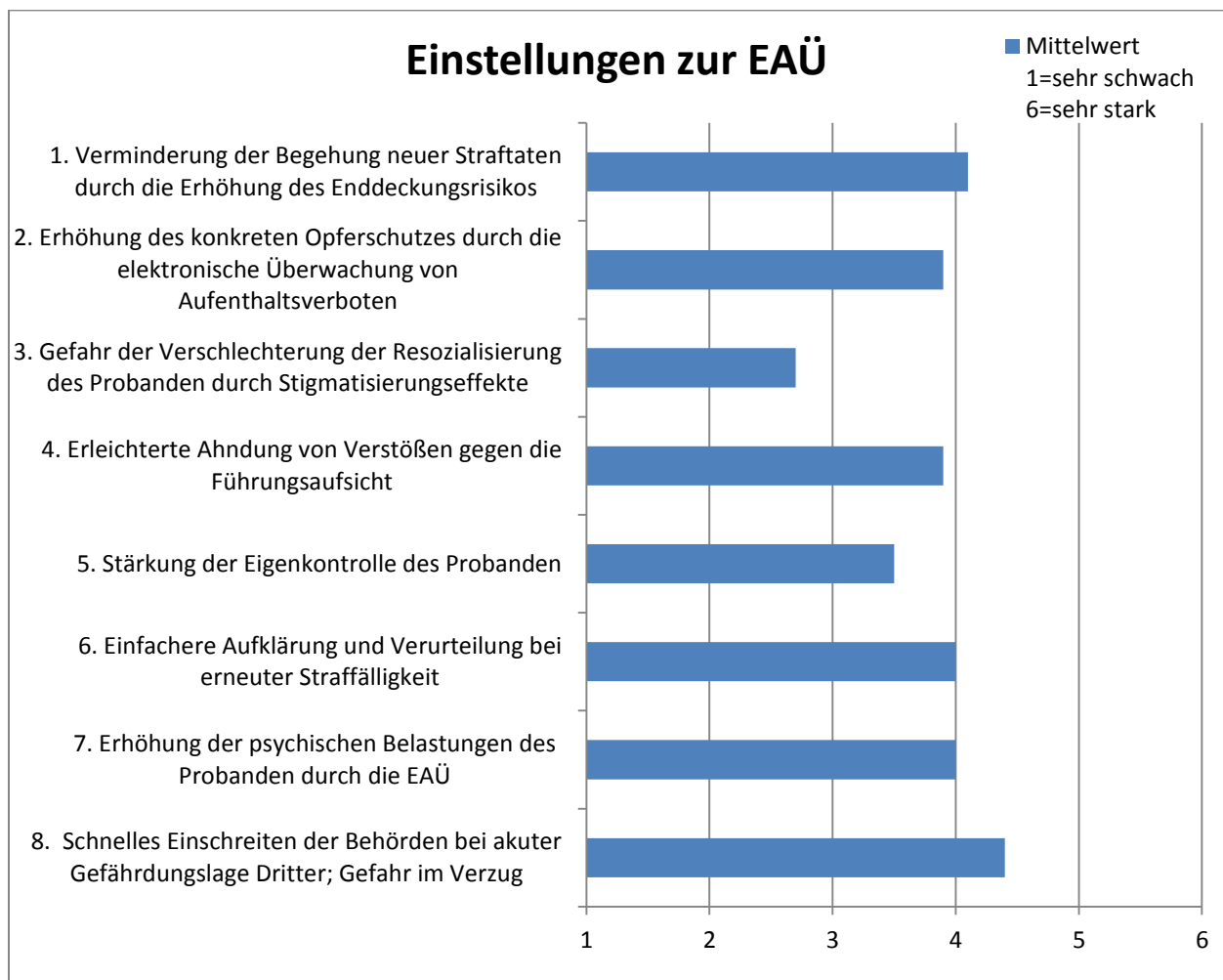
Tabelle 9: Ziele der Verbotszonenanordnung

Verfolgtes Ziel	Häufigkeit	Prozent
Ausschaltung kriminogene Anreize innerhalb andere Weisungen der Führungsaufsicht	11	73,3%
Maßnahmen der Führungsaufsicht	6	40,0%
Ahndung eines Verstoßes	2	13,3%
bessere Kontrollierbarkeit	3	20,0%
Bewusstsein des Überwachten	2	13,3%
sonstige Gründe	5	33,3%
	1	6,7%

Tabelle 10: Verstöße nach Zonenart mit strafrechtlicher Relevanz

Art der Zone	Anzahl Verstöße	relevant
Verstöße Aufenthaltsgebote mit Zone	4	0
Verstöße Aufenthaltsgebote ohne Zone	1	1
Verstöße Aufenthaltsverbote mit Zone	4	2

Abbildung 1: Einstellungen zur EAÜ



Fragebogen zum Thema

„Elektronisch überwachte Ge- und Verbotzonen im Rahmen der Führungsaufsicht“

StVK

Fragebogennummer: ____

(Hinweis: Sofern Sie bisher bei nur einem Entlassenen eine elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) angeordnet haben, bitte die „1“ eintragen. Bei mehreren durchgeführten Anordnungen die Bögen bitte fortlaufend nummerieren. Beendete/aufgehobene/nicht begonnene Fälle sollen miteinbezogen werden, siehe Frage Nr. I. 4.)

I. Angaben zum Fall:

1. Bei der Anlassverurteilung handelt es sich um ein/e

(Mehrfachnennungen möglich)

- Sexualstraftat
- Gewaltstraftat
- Straftat nach dem Ersten, Siebenten, Zwanzigsten oder Achtundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB oder des Völkerstrafrechts
- BtMG Delikt
- Rauschtat

2. Die EAÜ-Anordnung ist ergangen aufgrund einer

(Mehrfachnennungen möglich)

- vollständigen Haftverbüßung von mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe
- Erledigung einer Maßregel

3. Wie lange wurde die verbüßte Straftat und/oder erledigte Maßregel vollstreckt?

- 3 bis maximal 5 Jahre über 5 bis maximal 10 Jahre über 10 Jahre

4. Die elektronische Überwachung lief/läuft seit ____ Monate und ist beendet/aufgehoben/nicht begonnen **oder** noch aktiv

II. Fragen zur Anordnung von elektronisch überwachten Aufenthaltsge- und Verbotszonen
(§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 i. V. m. 12 StGB):

1. Sind Weisungen zum Aufenthaltsgebot oder zum Aufenthaltsverbot, die mittels elektronisch überwachter Gebotszonen oder Verbotszonen kontrolliert werden, ausgesprochen worden?

(Mehrfachnennungen möglich, wenn sowohl Ge-, als auch Verbotszonen angeordnet worden sind)

- ja, eine oder mehrere Aufenthalts**gebotszone/n** → weiter zu **II. 2.**
- ja, eine oder mehrere Aufenthalts**verbotszone/n** → weiter zu **II. 3.**
- nein (rein spezialpräventive EAÜ-Anordnung **ohne** elektronisch überwachte Ge- und Verbotszonen; hierzu zählen auch Aufenthaltsweisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 StGB, die **nicht** explizit mit einer Ge-oder Verbotszone überwacht werden) → weiter zu **III.**

2. Gründe und die verfolgten Zielsetzungen zur Erlassung der/des Aufenthalts**gebote/s** nach § 68b Abs. 1 S. 1 **Nr. 1** i. V. m. 12 StGB, die mittels elektronisch überwachter Gebotszonen oder Verbotszonen kontrolliert werden:

(Mehrfachnennungen möglich)

- kriminogene Anreize und Gelegenheiten, die sich außerhalb der Zone befinden, sollen eingeschränkt werden
Falls ja, welche oder welcher Art (kriminelles Milieu, spezieller Ort, potenzielle Opfer, usw.)?

- andere Weisungen der Führungsaufsicht sollen besser kontrolliert werden
Falls ja, welche (bitte entsprechende Nummern und Grund angeben wie bspw. Abs. 1 Nr.3; Tatopfer, etc.)?

- Maßnahmen der Führungsaufsicht nach § 463a Abs. 1 - 3 StPO, die sich an einen Verstoß gegen die Führungsaufsichtswisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 12 StGB anschließen können, sollen erleichtert werden
- die Ahndung eines Verstoßes gegen Führungsaufsichtswisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 12 StGB soll erleichtert werden
- die polizeiliche Flankierung der Führungsaufsicht, bspw. im Rahmen landesspezifischer Präventionskonzepte (HEADS, KURS, etc.), soll erleichtert werden

- generelle bessere Kontrollierbarkeit des Überwachten
- das Bewusstsein des Überwachten für die eigene Gefährdung soll gestärkt werden
- sonstige Gründe und Ziele: _____

keine speziellen Gründe und Ziele

➔ weiter zu **IV.**, sofern keine elektronisch überwachten Verbotszonen bestehen

3. Gründe und die verfolgten Zielsetzungen zur Erlassung der/des Aufenthalts**verbote/s** nach § 68b Abs. 1 S. 1 **Nr. 2** i. V. m. 12 StGB, die mittels elektronisch überwachter Gebotszonen oder Verbotszonen kontrolliert werden:

(Mehrfachnennungen möglich)

- kriminogene Anreize und Gelegenheiten, die sich innerhalb der Zone befinden, sollen eingeschränkt werden

Falls ja, welche oder welcher Art (kriminelles Milieu, spezieller Ort, potenzielle Opfer, usw.)?

- andere Weisungen der Führungsaufsicht sollen besser kontrolliert werden
Falls ja, welche (bitte entsprechende Nummern und Grund angeben wie bspw. Abs. 1 Nr.3; Tatopfer, etc.)?

- Maßnahmen der Führungsaufsicht nach § 463a Abs. 1 - 3 StPO, die sich an einen Verstoß gegen die Führungsaufsichtswisungen nach § 68b Abs. 1 S.1 Nr. 1, 2 oder 12 StGB anschließen können, sollen erleichtert werden

- die Ahndung eines Verstoßes gegen Führungsaufsichtswisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 12 StGB soll erleichtert werden

- die polizeiliche Flankierung der Führungsaufsicht, bspw. im Rahmen landesspezifischer Präventionskonzepte (HEADS, KURS, etc.), soll erleichtert werden

generelle bessere Kontrollierbarkeit des Überwachten

das Bewusstsein des Überwachten für die eigene Gefährdung soll gestärkt werden

sonstige Gründe und Ziele: _____

keine speziellen Gründe und Ziele

➔ weiter zu IV.

III. Fragen zur EAÜ-Anordnung **ohne** Aufenthaltsge- und Verbotszonen:

1. Sind Aufenthaltsge- und Verbote nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 StGB erlassen worden, die **nicht** mit einer elektronisch überwachten Gebots- oder Verbotszone überwacht werden?

(Mehrfachnennungen möglich, wenn sowohl Ge-, als auch Verbote angeordnet worden sind)

ja, ein oder mehrere Aufenthalts**gebot/e**

ja, ein oder mehrere Aufenthalts**verbot/e**

nein ➔ weiter zu IV.

2. Aus welchem Grund wird/werden das/die vorgenannte/n Aufenthalts**gebot/e** nicht mit einer Zone überwacht?

(Mehrfachnennungen möglich)

Schwierigkeit bei der technischen Umsetzbarkeit (bspw. bei „darf nicht länger verlassen als“ –Weisungen)

kurzzeitiges Verlassen soll nicht sanktioniert werden

Vermeidung von häufigen Verstoßmeldungen

Vermeidung von erhöhtem Arbeitsaufwand für die Verfahrensbeteiligten

sonstige Gründe für die Nichtnotwendigkeit: _____

3. Aus welchem Grund wird/werden das/die vorgenannte/n Aufenthalts**verbot/e** nicht mit einer Zone überwacht?

(Mehrfachnennungen möglich)

- Räumlich nicht eindeutig definierbarer Bereich (bspw. generelles Verbot Kinderspielplätze, Kindergärten, Schulen, Schwimmbäder, usw., zu betreten)
- Schwierigkeit bei der technischen Umsetzbarkeit
- kurzzeitiges Betreten, Durchqueren oder Überqueren soll nicht sanktioniert werden
- Vermeidung von häufigen Verstoßmeldungen
- Vermeidung von erhöhtem Arbeitsaufwand für die Verfahrensbeteiligten
- sonstige Gründe für die Nichtnotwendigkeit: _____

IV. Retrospektive seit Beginn der EAÜ-Anordnung

1. Weisungsverstöße gegen Aufenthaltsgebote

(Mehrfachnennungen möglich); (geschätzte Angaben der Anzahlen bitte mit „ca.“ kennzeichnen)

- Verstöße gegen Aufenthaltsgebote, die **mit** elektronisch überwachten Zonen angeordnet worden sind, sind bekannt geworden
 Falls möglich, bitte die Anzahl nennen: _____
- Verstöße gegen Aufenthaltsgebote, die **ohne** Zonen angeordnet worden sind, sind bekannt geworden
 Falls möglich, bitte die Anzahl nennen: _____

Falls ja, wie sind diese bewertet worden?

- nicht relevant, da technische Gründe vorlagen
- nicht relevant, da Ankündigungen/Absprachen zwischen FA-Stelle/Bewährungshilfe/Polizei/sonstige Beteiligte mit dem Probanden bestanden
- (noch) nicht relevant, da der Zweck der Führungsaufsicht (noch) nicht gefährdet wurde
- (noch) nicht relevant aus sonstigen Gründen: _____

relevant

Sind Reaktionen auf relevante Verstöße erfolgt? Falls ja, bitte kurz ausführen

es sind keine Verstöße gegen Aufenthalts**gebote** bekannt geworden

2. Weisungsverstöße gegen Aufenthalts**verbote**

(Mehrfachnennungen möglich); (geschätzte Angaben der Anzahlen bitte mit „ca.“ kennzeichnen)

Verstöße gegen Aufenthalts**verbote**, die **mit** elektronisch überwachten Zonen angeordnet worden sind, sind bekannt geworden
Falls möglich, bitte die Anzahl nennen: _____

Verstöße gegen Aufenthalts**verbote**, die **ohne** Zonen angeordnet worden sind, sind bekannt geworden
Falls möglich, bitte die Anzahl nennen: _____

Falls ja, wie sind diese bewertet worden?

nicht relevant, da technische Gründe vorlagen

nicht relevant, da Ankündigungen/Absprachen zwischen FA-Stelle/Bewährungshilfe/Polizei/sonstige Beteiligte mit dem Probanden bestanden

(noch) nicht relevant, da der Zweck der Führungsaufsicht (noch) nicht gefährdet wurde

(noch) nicht relevant aus sonstigen Gründen: _____

relevant

Sind Reaktionen auf relevante Verstöße erfolgt? Falls ja, bitte kurz ausführen
